

erklären: daß sie für die von den Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten gemachte Erklärung des Beitritts Seiner Königlichen Majestät zu dem deutschen Bunde nach ihrem ganzen Inhalte annehmen, daß demnach dieser Beitritt eben so angesehen werden soll, als ob die Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten den Act vom 8<sup>ten</sup> selbst mit unterzeichnet hätten.

Die Gegenerklärung und Annahme sind eben so zu betrachten, als ob sie von Wort zu Wort in der Bundes-Acte enthalten wären.

Wien den 10<sup>ten</sup> Juni 1815.

---